

Mitgliederversammlung ADFC Kreisverband München e.V. am 10.03.2023

Antrag Nr. 1

Antragsteller: Michael Hälsig

Betreff: Satzungsänderung

Antrag:

Die Satzung des ADFC München e. V. vom 29. Januar 2016 wird geändert. Die konkreten Änderungen sowie die neue Fassung ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung sowie ggf. den auf dieser Mitgliederversammlung daran beschlossenen Änderungen.

Begründung:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2022 hat der Vorstand die in der Anlage inhaltlich beschriebenen Satzungsänderungen erarbeitet. Diese wurden auch mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Die konkreten Formulierungen und die Änderungen im Einzelnen konnten auf der Website <https://satzung-adfc-muenchen.de> angesehen und kommentiert werden.

Für den Beschluss dieser Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Gegenüberstellung alte und neue Satzung ADFC München

Anlage zu Antrag 1, Mitgliederversammlung 10.03.2023

Zu ändernde Punkte	wo geändert
In den letzten Jahren wurden sowohl die Satzung des ADFC e.V. als auch des ADFC Landesverband Bayern e.V. überarbeitet und an die heutigen Anforderungen angepasst. Beide Satzungen werden mit unserer Satzung als verbindlich anerkannt, weshalb eine Angleichung in einigen Punkten notwendig ist.	Änderungen in §2, §5, §6 (passives Wahlrecht), §10.3
Damit die neue Geschäftsführung effektiv und effizient arbeiten kann, müssen die entsprechenden strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Ggf. sind hierfür auch Anpassungen an der Satzung nötig. Die Details hierzu müssen noch ausgearbeitet werden.	§9.2
Eine Aufwandsentschädigung dient der symbolischen Anerkennung des damit verbundenen zeitlichen Einsatzes und Aufwands. Entsprechend gibt es Aufwandsentschädigungen für alle möglichen Tätigkeiten im oder für den Verein (z.B. Infostand, Kurs-/Tourenleitung, etc.). Für Vorstandsmitglieder ist dies derzeit nicht möglich, weil hierfür eine eindeutige Regelung in der Vereinssatzung fehlt (Vgl. §27 BGB i.V.m. §40 BGB).	§3.3
Als moderner Verein sollte Gleichberechtigung nicht nur eingefordert, sondern vorgelebt werden. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es möglich und gut ist, den Vorstand jeweils bestmöglich zur Hälfte mit Frauen und Männern zu besetzen. Dies sollte nun auch so in der Satzung verankert werden.	§9.4 Satz 2
Mit der Mitgliederversammlung 2020 wurde der Vorstand beauftragt das Thema "Junge Menschen" im ADFC München weiter zu entwickeln. Um Förderungen z.B. vom Kreisjugendring zu bekommen, ist jedoch ein "Jugend-Paragraph" in der Satzung nötig.	§7.4 - 6 es fehlt noch ein separates Jugendstatut
Verbunden mit der weiteren Stärkung unserer Präsenz in der Fläche ergibt sich ggf. die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen hierfür - wo sinnvoll und nötig - auch in der Satzung zu präzisieren.	war schon: §7.3 und §7.4+5
Vor einiger Zeit wurde die Abgabenordnung in Bezug auf die Gemeinnützigkeit geändert. Hier muss geprüft werden, inwiefern dies Auswirkungen auf unsere Satzung hat und diese ggf. geändert werden muss, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren.	§2
zusätzlich: Mitgliedsversammlung wenn nötig online	§8.4 + 9

Im Folgenden sind in Klammern und in *Kursivschrift* Erläuterungen zu Änderungen ganzer Absätze (diese sind nicht Teil der Satzung), ~~durchgestrichen~~ Formulierungen in der alten Satzung, die entfallen oder modifiziert wurden, **gelb hinterlegt** Änderungen oder Ergänzungen in der neuen Satzung, **rot hinterlegt** vom Vorstand bereits übernommene Änderungsanträge.

§1 **Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Satz ist aus §2 in §1 gewandert

Wir sind jetzt e.V.

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband München (ADFC München)“, ~~nach Eintrag in das Vereinsregister die zusätzliche Bezeichnung e.V.~~
2. Sein Sitz ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(war (1) in §2)

1. **Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC e.V.) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e.V. (ADFC Bayern), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.**
2. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband München (ADFC München) **e.V.**“. **Er ist in das Vereinsregister eingetragen.**
3. Sein Sitz ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Übernahme vom Bundesverband, Anpassung an die aktuellen Gemeinnützigkeitsvorschriften
(k) wurde aus der bisherigen Satzung übernommen (fehlt in Bayern und Bund)

(1. Satz in § 1 gewandert)

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern (ADFC Bayern) e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral

(umformuliert in Absatz 1 und 2)

- a) im Interesse der Allgemeinheit die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr, zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Verkehrsunfallverhütung, der Jugendpflege, der Verbraucherberatung und der Forderung der Kriminalprävention zu dienen,
 - b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
- ~~2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die~~
- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben (~~1 a und b~~),
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

- o der Unfallverhütung,
- o der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- o des Natur- und Umweltschutzes,
- o der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes,
- o des Sports und
- o der Jugendhilfe.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere unabhängig

und parteipolitisch neutral durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
- d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
(war Unterpunkt I)
- e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

- e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins,
- ~~g) Information über natur- und umweltverträgliches Handeln bei der Ausübung des Fahrradfahrens sowie Vermittlung des notwendigen ökologischen Wissens durch Schulung der Mitglieder;~~
- ~~h) Unterstützung seiner Gliederungen (Ortsgruppen) bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;~~
- ~~i) Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial;~~
- ~~j) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC herbeiführen;~~
- k) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- l) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Fahrradbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, zur sicheren und geordneten Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Fahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- m) Beratung und Bereitstellung von Informationen über die sinnvolle Gestaltung von Fahrrad Abstellanlagen,
- n) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen,
- o) Förderung der Mobilitätsbildung jugendlicher Radfahrer durch Kurse über Sicherheit und Regeln im Straßenverkehr, Radfahr- und Fahrradtechnik, durch geführte Radtouren, durch die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial sowie durch Bildung von Jugendgruppen mit eigenständiger Verantwortung.

- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- g) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren,
- h) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch paritätische Besetzung der Vorstandsämter,
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen,
- j) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
- k) Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe durch Mobilitätsbildung jugendlicher Radfahrer, durch Kurse über Sicherheit und Regeln im Straßenverkehr, Radfahr- und Fahrradtechnik, durch geführte Radtouren, durch die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial und insbesondere durch Bildung von Jugendgruppen mit eigenständiger Verantwortung.

§3 Gemeinnützigkeit

neu: Auslagenerstattung und pauschale Aufwandsentschädigung

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen oder Aufwände auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beitrag

redaktionelle Änderungen

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von ~~Fahrradbenutzern/ benutzerinnen~~ vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC München sind auch Mitglieder im ~~Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Bayern (ADFC Bayern) e.V.~~ Die Mitglieder des ~~Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.~~, die ihren Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis München haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ~~Kreisverband München~~ angehören, sind Mitglieder des ADFC ~~Kreisverband München e.V.~~
6. Die Beiträge für ~~persönliche~~-Mitglieder werden bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung aufgrund einer Empfehlung des ~~Hauptausschusses des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.~~ festgelegt.
(entfallen durch Änderung in Absatz 6)
7. ~~Für korporative Mitglieder bestimmt der Hauptausschuss des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. einen Beitragsrahmen, innerhalb dessen die Beitragshöhe im Einzelfall durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung beschlossen wird.~~
8. ~~Für fördernde Mitglieder legt der Hauptausschuss des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. einheitliche Mindestbeitragssätze fest. Im Übrigen bestimmen die fördernden Mitglieder ihre Beitragshöhe selbst.~~
9. ~~Die Bundeshauptversammlung beschließt über die Verteilung des Beitrags. Sie setzt die Höhe des Bundesverbandsanteils der natürlichen Mitglieder fest. Die über den Beitrag natürlicher Mitglieder hinausgehenden Beiträge der korporativen und fördernden Mitglieder verbleiben bei den Gliederungen der Landesverbände, es sei denn, diese Mitglieder bestimmen es ausdrücklich anders.~~

1. Der ADFC **München** hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von **Fahrradbenutzer*innen** vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC München sind auch Mitglieder im **ADFC** e.V. und im **ADFC** Bayern e.V. Die Mitglieder des **ADFC** e.V., die ihren **mitgeteilten aktuellen** Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis München haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem **ADFC** München angehören möchten, sind Mitglieder des ADFC München. **Bei Körperschaften gilt deren Sitz.**
6. Die Beiträge **der** Mitglieder werden bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung **des ADFC e.V. nach Empfehlung des Bund-Länder-Rates festgelegt.**

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

vollständige Regelung, kein Verweis mehr auf die Bundessatzung

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Stadt oder Landkreis München ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt oder in den Landkreis München oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband München.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC (Bundesverband) e.V.

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in der Stadt oder im Landkreis München ansässigen Mitglieds im ADFC München beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e.V. im ADFC München mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in die Stadt oder in den Landkreis München oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC München.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC München endet
 - mit der Austrittserklärung gegenüber dem ADFC e.V., oder
 - bei natürlichen Personen mit dem Ausschluss aus dem ADFC e.V., dem Tod, oder der Streichung aus der Mitgliederliste des ADFC e.V., oder
 - bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Ausschluss aus dem ADFC e.V. oder deren Auflösung, oder
 - bei Aufgabe des Sitzes bzw. Wohnsitzes in der Stadt oder dem Landkreis München, oder
 - der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC e.V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Anpassung an Bundes- bzw. Landessatzung

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf eine Stimme in der Mitgliederversammlung. ~~Sie haben nur das aktive Wahlrecht.~~
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag ~~an den ADFC (Bundesverband) e.V. zu bezahlen, der entsprechend seiner Satzung die Anteile an die Gliederungen weiterleitet. Die Bundeshauptversammlung des ADFC e.V. legt die Beitragshöhe fest.~~

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf **Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Mitgliederversammlung des ADFC München. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er*sie nur dann, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.**
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu **entrichten**.

§7 Organe

*Vorschlag: Jugendorganisation als eigene Gliederung des KV München (unselbständiger nichtrechtsfähiger Verein innerhalb eines e.V. nach §54 BGB) konstituieren, die einen selbstverwalteten Haushalt führt. Unsere Jugendorganisation **muss sich ein Statut geben**. Darin muss u.a. festgelegt werden, ob ein ADFC München Mitglied bis zum Alter von 27 Jahren automatisch Mitglied der ADFC Jugend München wird, oder ob diese Mitglieder das selbst initiieren sollten und wie sich die Jugendorganisation in Stadt und Landkreis aufstellt.*

Eigene wachsende Ortsgruppen können nach dem gleichen Schema organisiert werden – vergleichbar mit den unselbständigen Kreisverbänden im ADFC Landesverband Bayern.

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) eventuell weitere Gliederungen.
2. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften in einem Ort, Orts- bzw. Stadtteil bilden. Diese handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
3. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenze hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Dem Kreisvorstand obliegen jedoch alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen des Landkreises sowie die Verbindung zu anderen Kreisverbänden und zum Landesverband). Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) **alle einzelnen** Gliederungen.
2. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Vorstands Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
3. **Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften können sich auf der Ebene des Kreisverbandes bilden, oder auf einen Kreis, eine Stadt, einen Stadtteil oder einen Ort und Kombinationen davon begrenzt sein.**
4. **Gliederungen können einen eigenständigen Haushalt führen. Voraussetzung für eine Gliederung ist ein eigenes Organisationsstatut, das mindestens die Zuständigkeit, die Mitgliedschaft, die Bildung des Vorstands der Gliederung und deren Mitgliederversammlung regelt. Änderungen des Organisationsstatuts bedürfen der Zustimmung des Vorstands.**
5. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenze hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Dem Vorstand obliegen jedoch alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere **die** Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen **der Stadt oder** des Landkreises sowie die Verbindung zu anderen **ADFC** Kreisverbänden und zum **ADFC** Bayern). Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.
6. **Eine Arbeitsform der Gliederung ist die Jugendarbeit mit der Bildung von Jugendgruppen. Sie führen einen eigenständigen Haushalt und entscheiden eigenständig über ihre Angelegenheiten, auch das Organisationsstatut.**

§8 Die Mitgliederversammlung

Listenwahl oder Blockwahl: nur die komplette Liste kann gewählt werden. <<https://de.wikipedia.org/wiki/Listenwahl>> gestrichen: Wahl nicht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Bayern e.V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll - bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss – den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der keine Mitglieder des Kreisvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ~~Hat niemand~~

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den **persönlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und den Vertreter*innen der korporativen Mitglieder.**
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten **der** Landesversammlung des ADFC Bayern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll - bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss – den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. *(neu eingefügt)*
4. Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands auch mittels einer **sicheren, elektronischen Lösung** abgehalten werden. **Wahlen und Abstimmungen können mit einer geeigneten, sicheren elektronischen Lösung durchgeführt werden.**
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder, **der Vorstand und die Gliederungen.** Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der keine Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen

mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten eine ausreichende Mehrheit, als Listenplätze zu vergeben sind, so findet zur Besetzung der restlichen Posten ein erneuter Wahlgang statt, zu dem neue Bewerber zugelassen sind.

Wahlen zum Kreisvorstand werden geheim durchgeführt, im übrigen bestimmt die Form der Beschlussfassung die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies der Führung der Vereinsgeschäfte dienlich ist.

Bei der Listenwahl der Delegierten zur Landesversammlung gilt abweichend von § 8.6 Satz 1, dass eine Stimmenzahl von mehr als einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

7. Die Wahlen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Wahl der Delegierten der Landesversammlung gilt abweichend, dass zur Wahl eine Stimmenzahl von mehr als einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen genügt. (neu eingefügt)
8. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder.
9. Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt, im Übrigen bestimmt die Versammlungsleitung die Form der Beschlussfassung. Die Beschlussfassung muss schriftlich oder, falls die Mitgliederversammlung nach (4) elektronisch durchgeführt wird, mit einer geeigneten elektronischen Lösung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies der Führung der Vereinsgeschäfte dienlich ist.
11. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Einführung Geschäftsführung

Geschäftsführer: Die Satzung kann regeln, dass der Verein neben dem Vorstand nach § 26 BGB einen Geschäftsführer (ehrenamtlich oder hauptamtlich) bestellen kann, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB).

***Wichtig:** Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Geschäftsführer nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach § 26 BGB – nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Der Verein haftet dann für die Handlungen dieses Geschäftsführers im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.*

Nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Beschluss vom 5.5.1997, Az: 5 AZB 35/96) gilt ein Besonderer Vertreter eines e.V. nach § 30 BGB nicht als Arbeitnehmer nach § 5 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz, wenn seine Vertretungsmacht auf der Satzung beruht und die Satzung die Bestellung eines solchen Vertreters ausdrücklich vorsieht.

Eine anerkennungsfähige Jugendorganisation muss 'angemessen in den Gremien des Erwachsenenverbandes (insbesondere im Vorstand) vertreten' sein. Möglich wäre, dass der Vorstand einer Gliederung wie z.B. der Jugendorganisation automatisch Mitglied des Vorstands wird. Es genügt aber, wenn ein Mitglied des Vorstands explizit die Interessen der Gliederung im Vorstand vertritt – im Vorschlag geregelt durch Punkt 4. Denn aus Haftungsgründen sollten 'grundsätzlich die rechtsgeschäftliche Handlung der Jugendorganisation durch die Vertretungsberechtigten des Gesamtvereins durchgeführt werden, um von deren Handlungsbegrenzung zu profitieren. Alternativ kann der Vorstand in seiner Vorstandsordnung Vollmacht nach §26 BGB erteilen oder den Vorstand einer Gliederung zum 'besonderen Vertreter' nach §30 BGB bestellen.

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben sowie Vollmachten übertragen.
2. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wählen. Die Anzahl wird vor der Wahl festgelegt.
3. Wenn der Wahlgang für die Erste bzw. den Ersten Vorsitzende(n) erfolglos bleibt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wahl eines Team-Vorstands beschließen. Der Team-Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Im Innenverhältnis unterscheidet er nicht zwischen Amtsträgern und Beisitzern. Die Team-Mitglieder werden einzeln gewählt.
4. In das Vereinsregister werden der/die Erste Vorsitzende, die Stellvertreter(innen) sowie der/die Schatzmeister(in) eingetragen. Vom Team-Vorstand werden die vier Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl bei der Teamwahl eingetragen. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Nicht eingetragene Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins sein. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus ohne abge-

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter*innen einstellen und diesen Aufgaben sowie Vollmachten übertragen.
(Absatz 2 – 3 neu)
2. Insbesondere kann der Vorstand die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung werden in einem Vorstandsbeschluss festgehalten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Teil der Geschäftsführung sein.
3. Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung
 - o die Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Gliederungen im Vorstand, und
 - o ob für Arbeitsgemeinschaften oder Gliederungen entweder Vollmachten nach §26 BGB zu erteilen oder besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen sind.
4. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und dem/der Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzer*innen wählen. Jeder zweite Vorstandsplatz muss mit einer nicht männlichen Person besetzt werden. Können Beisitzer*innenplätze nicht besetzt werden, bleiben diese unbesetzt.
5. Wenn der Wahlgang für die Erste bzw. den Ersten Vorsitzende(n) erfolglos bleibt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wahl eines Team-Vorstands beschließen. Der Team-Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Im Innenverhältnis unterscheidet er nicht zwischen Amtsträgern und Beisitzern. Die Team-Mitglieder werden einzeln gewählt.

wählt zu werden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode bestimmen. Ersatzmitglieder sind nicht vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

7. Der Vorstand muss Neuwahlen ansetzen, wenn er kein Ersatzmitglied findet und im Vorstand weniger als vier Mitglieder verbleiben. Der Vorstand muss auch Neuwahlen ansetzen, wenn im Vorstand weniger als die Hälfte der ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten und eingetragenen Mitglieder verbleiben.

Hierzu ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erst nach Ablauf von mehr als drei Monaten stattfinden würde.

6. In das Vereinsregister werden der/die Erste Vorsitzende, die Stellvertreter*innen sowie der/die Schatzmeister*in eingetragen. Vom Team-Vorstand werden die vier Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl bei der Teamwahl eingetragen. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Nicht eingetragene Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.

7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis des Vereins oder seiner Gliederungen stehen. Eine Tätigkeit im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale ist möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ohne abgewählt zu werden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode bestimmen. Ersatzmitglieder sind nicht vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

9. Der Vorstand muss Neuwahlen ansetzen, wenn er kein Ersatzmitglied findet und im Vorstand weniger als vier Mitglieder verbleiben. Der Vorstand muss auch Neuwahlen ansetzen, wenn im Vorstand weniger als die Hälfte der ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten und eingetragenen Mitglieder verbleiben.
Hierzu ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erst nach Ablauf von mehr als drei Monaten stattfinden würde.

§10 Auflösung

Vermögensübertragung muss von Anfang an in der Satzung festgelegt, und darf nicht mehr von der letzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösung muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den ADFC Landesverband Bayern e.V., sodann an den ADFC (Bundesverband) e.V., ansonsten an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Über den Vermögensnachfolger beschließt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösung muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den ADFC Bayern e.V., **ansonsten** an den ADFC e.V., die es **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.**